

Gesamtvertrag
für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis 31.12.2011

zwischen

der **VG WORT**, rechtsfähiger Verein kraft Verleihung, vertreten durch ihren Vorstand Prof. Dr. Ferdinand Melichar und Rainer Just, Goethestr. 49, 80336 München

und

der **Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.**, vertreten durch ihren Vorsitzenden Ernst Fischer, c/o DEHOGA Bundesverband, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die VG WORT erklärt sich bereit, der Bundesvereinigung (d.h. den Mitgliedern, deren Mitgliedsorganisationen und deren Mitgliedsbetrieben) durch den Abschluss von Einzelverträgen die Nutzungsrechte zur Weiterleitung von Hörfunk- und/oder Fernsehprogrammen sowie mittels Bild- und/oder Tonträgern durch Verteileranlagen an Einzelempfangsgeräte in Hotels, Pensionen, Gasthöfen und anderen Beherbergungsbetrieben des jeweils von ihr verwalteten Repertoires zu erteilen. Die VG WORT stellt die Bundesvereinigung hinsichtlich der von ihr eingeräumten Rechte von Ansprüchen Dritter frei.

§ 2

1. Die Bundesvereinigung wird die Erfüllung der Aufgaben der VG Wort durch geeignete Aufklärungsarbeit weitestgehend unterstützen.
2. Die Bundesvereinigung übernimmt die Verpflichtung, durch ihre Mitglieder bzw. deren Mitgliedsorganisationen der von der VG Wort mit dem Inkasso beauftragten GEMA Mitgliederverzeichnisse zur Verfügung zu stellen und diese Verzeichnisse auf dem Laufenden zu halten. Soweit die Mitgliederlisten mittels Datenverarbeitung erstellt und gepflegt werden, wird von beiden Seiten der elektronische Datenaustausch zur vereinfachten maschinellen Bearbeitung angestrebt.
3. Mitglieder der Bundesvereinigung, deren Mitgliedsorganisationen und deren Mitgliedsbetriebe, die die Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Tarife bei der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei den ordentlichen Gerichten angreifen, haben keinen Anspruch auf Einräumung des Gesamtvertragsnachlasses.



§ 3

1. Als angemessene Vergütung für die Rechteeinräumung gem. § 1 wird eine Vergütung von 2,00 pro Hotelzimmer und Jahr, 0,50 Euro pro Hotelzimmer und Vierteljahr, 0,17 Euro pro Hotelzimmer und Monat zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer vereinbart. Wird vom Nutzer ein zusätzliches Entgelt verlangt, erhöht sich der Vergütungssatz um 30 %.
2. Den berechtigten Mitgliedern der Bundesvereinigung wird auf die Vergütung ein Gesamtvertragsnachlass von 20 % eingeräumt. Der Gesamtvertragsnachlass wird der Bundesvereinigung nur für die Betriebsstätten gewährt, für die eine Mitgliedschaft besteht.
3. Das Inkasso für diese Vergütung der VG WORT übernimmt die GEMA. Erstmalig wird die Vergütung für das Kalenderjahr 2007 von der GEMA 2008 eingezogen. Die weiteren, jährlichen Vergütungen werden von der GEMA jeweils im Januar des Folgejahres eingezogen.
4. Wird der GEMA der Eintritt eines Mitgliedsbetriebes gemeldet, so gewährt die VG WORT diesem Mitgliedsbetrieb ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages den Gesamtvertragsnachlass.

Wird der GEMA der Austritt eines Mitgliedsbetriebes mitgeteilt, so erhebt die VG WORT ab der nächsten Fälligkeit des Einzelvertrages vom ehemaligen Mitgliedsbetrieb den tariflichen Normalvergütungssatz ohne Gesamtvertragsnachlass.

5. Die VG WORT trägt dafür Sorge, dass die in diesem Vertrag geregelten Urheberrechtsansprüche zeitgleich auch bei allen Nichtmitgliedsbetrieben der Bundesvereinigung durchgesetzt werden.
6. Die VG WORT wird mit der Bundesvereinigung ein Anschreiben an die Mitgliedsbetriebe abstimmen, mit welchem diese über die Forderungen der VG WORT und die gesetzlich bestehende Zahlungspflicht informiert werden. Ebenso wird der Einzelvertrag und die entsprechende Rechnung vor Versand an die Mitgliedsbetriebe mit der Bundesvereinigung abgestimmt.

§ 4

1. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dieser Gesamtvertrag aufgrund bestehender, rechtlicher Bedenken nicht vollumfänglich von der Bundesvereinigung anerkannt wird.
2. Der Abschluss dieses Gesamtvertrages erfolgt mithin vorbehaltlich einer gerichtlichen Klärung, ob der VG WORT tatsächlich ein rechtlicher Anspruch zusteht und wenn dies der Fall ist, ob dieser Anspruch bereits durch Verträge (bzw. deren Fortgeltung) der VG WORT mit Kabelnetzbetreibern abgegolten ist.
3. Sollte der Anspruch der VG WORT durch Verträge mit Kabelnetzbetreibern abgegolten sein, so gilt dieser Gesamtvertrag zumindest für alle relevanten



Beherbergungsbetriebe, die nicht von den genannten Verträgen mit Kabelnetzbetreibern betroffen sind (z.B. die Beherbergungsbetriebe, die ihre Signale nicht über Kabel beziehen, sondern über Satellit).

4. Sollte der Anspruch der VG WORT tatsächlich nicht bestehen oder durch Verträge mit Kabelnetzbetreibern abgegolten sein, sichert die VG WORT zu, betroffenen Hotels die bereits geleisteten Zahlungen unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen. Die VG Wort erkennt in diesen Fällen den Rückzahlungsanspruch der betroffenen Beherbergungsbetriebe trotz Vorliegen eines Lizenzvertrages an und verzichtet auf die Einrede der Verjährung.
5. Die VG WORT verpflichtet sich der Bundesvereinigung aus Verträgen, welche sie in Zukunft mit den in Deutschland agierenden Kabelnetzbetreibern über die Einräumung von Kabelweitersenderechten abschließt, die relevanten Klauseln über den Umfang der Rechteübertragung unverzüglich zur Verfügung stellen.


§ 5

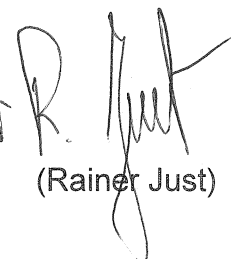
1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt werden.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich Lücken bei seiner Durchführung ergeben, werden die Vertragspartner diese durch solche Bestimmungen ersetzen bzw. den Vertrag ergänzen, mit denen der wirtschaftlich gewollte Zweck am ehesten erreicht werden kann.

§ 6

Der Vertrag wird fest für die Zeit vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2011 geschlossen. Etwaige Ansprüche für die Vergangenheit sind mit diesem Vertrag abgegolten. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.

München, den 19.12.07


(Prof. Dr. F. Melichar)
VG Wort


(Rainer Just)

Berlin, den 20.12.07


(Ernst Fischer)
Bundesvereinigung der Musikveranstalter